

Statuten der Interessengemeinschaft «Green Mobility Solothurn»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Interessengemeinschaft «Green Mobility Solothurn» (kurz IG «Green Mobility Solothurn») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kestenholz.

2. Zweck

Der Verein unterstützt Bemühungen im Solothurner Bezirk Gäu und später allenfalls auch andernorts, kommerziell Wasserstoff H₂ zu produzieren und zu vertreiben, um damit einen Beitrag zur CO₂-freien Mobilität in der Schweiz zu leisten. Die Produktion des Wasserstoffes soll dabei mittels elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen erfolgen.

Der Verein selbst tätigt keine Investitionen in entsprechende Projekte und ist nicht gewinnorientiert!

Der Verein kann im Rahmen seiner Zweckbestimmung Dienstleistungen für seine Mitglieder erbringen. Er kann dazu mit Unternehmungen, zielverwandten Organisationen, staatlichen und kantonalen Stellen sowie weiteren Partnern aus Forschung und Privatwirtschaft zusammenarbeiten.

3. Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus
einem Jahresbeitrag für juristische Personen von CHF 350.00;
einem Jahresbeitrag für natürliche Personen von CHF 100.00;
Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen;
freiwilligen Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, etc.).

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Eintrittsgebühr ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts vollständig zu bezahlen. Bei unterjährigem Ein- oder Austritt ist der volle Jahresbeitrag geschuldet.

4. Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft ist für jede natürliche und/oder juristische Person möglich.

5. Leistungen für Mitglieder

Der Verein erbringt für seine Mitglieder folgende kostenfreie Leistungen:

- a. Regelmässiger Newsletter
- b. Für Juristische Personen und Partner öffentlichen Rechts einen Eintrag in die Liste der Partner auf der Webseite
- c. Natürliche Personen einen Eintrag in die Liste der Einzelmitglieder.

6. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod der natürlichen Person, mit der Konkursanmeldung der juristischen Person, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die geleistete Eintrittsgebühr sowie der Jahresbeitrag für ein angebrochenes Vereinsjahr werden bei der Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder die Gebühr oder einen Jahresbeitrag nicht bezahlt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied sodann schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand schriftlich und innert der vorgenannten Frist von 30 Tagen einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder definitiv über den Ausschluss.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand;
- b. die Mitgliederversammlung;
- c. die Rechnungsrevisoren.

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsleitung ernennen. Deren Mitglieder sind von Amtes wegen Angehörige des Vorstandes.

8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- b. Wahl des Präsidenten;
- c. Wahl der Rechnungsrevisoren;
- d. Abnahme der Vereinsrechnung;
- e. Déchargeerteilung an den Vorstand;
- f. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
- g. Rekursentscheide über Ausschlüsse;
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand oder eine allfällige Geschäftsleitung vorgelegt werden.

9. Einberufung der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten einberufen.
- b. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.
- c. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch das einfache Mehr der Mitglieder oder durch 2/3 der Vorstandsmitglieder verlangt werden.
- d. Die Einberufung hat bei ordentlichen Mitgliederversammlungen wenigstens 14 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 7 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- e. Die Einberufung muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten und hat schriftlich oder in elektronischer Schriftform (E-Mail) zu erfolgen.

10. Stimmrecht und Beschlussfassung anlässlich der Mitgliederversammlung

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

11. Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst.
- b. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
 - Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.
- c. Der Vorstand kann Tätigkeiten an einen Geschäftsführer delegieren.
- d. Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

12. Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand oder, falls vorhanden, auch durch eine Geschäftsleitung oder einen Geschäftsführer vertreten. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

13. Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsrevisoren. Als Rechnungsrevisor kann auch eine juristische Person gewählt werden. Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

14. Haftung

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder persönliche Haftung seiner Mitglieder, des Vorstandes oder, falls vorhanden, einer Geschäftsleitung oder eines Geschäftsführers ist ausdrücklich ausgeschlossen.

IG Green Mobility Solothurn
Roland F. Borer
Stockackerstrasse 17
4703 Kestenholz
Phone +41 62 393 29 57
Mobile +41 79 330 38 38
info@h2so.ch